



Botschaft

 **BONADUZ**
DIE GEMEINDE

Einladung zur Gemeindeversammlung vom

Mittwoch, 27. Mai 2015, 20.00 Uhr im
Gemeindesaal (kleine Turnhalle) in Bonaduz

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2014
 2. Jahresrechnung 2014
 - 2.1 Genehmigung der
 - a) Laufenden Rechnung
 - b) Investitionsrechnung
 - c) Bestandesrechnung
 - 2.2 Bericht der Geschäftsprüfungskommission
 3. Statuten Region Imboden: Verabschiedung
 4. Orientierungen
 - Neuausrichtung Bestattungen
 - Petition „Mehrzweckturnhalle“: Bearbeitungsstand
 - Personelle Konstellation Gemeindevorstand
 5. Varia
-

WICHTIG:

Aus Gründen der Kosteneinsparung, des Umweltschutzgedankens und der heutigen vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten (u.a. Internet) wird die Broschüre „Jahresbericht und Verwaltungsrechnung“ nicht an die Haushaltungen verteilt.

Diese Unterlagen liegen an folgenden Orten zur Mitnahme auf:

- ➔ im Eingangsbereich des Gemeindehauses
- ➔ bei der Graubündner Kantonalbank
- ➔ bei der Raiffeisenbank
- ➔ bei der Post

Unter www.bonaduz.ch „Amtsstellen, Finanzen“ sind die Broschüre und die detaillierte Jahresrechnung ebenfalls aufgeschaltet.

Auszug aus der Gemeindeverfassung:

- Art. 5 Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.
- Art. 6 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind
- a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind
 - b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt. Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, können mittels Gesuch an den Gemeindepräsidenten und mit dessen Bewilligung zur Gemeindeversammlung zugelassen werden. An der Diskussion können sie sich jedoch nicht beteiligen und bei Wahlen und Abstimmungen ist Stimmenthaltung zu üben.

Bonaduz, 14. April 2015

Der Gemeindevorstand

Traktandum 2 Jahresrechnung 2014

Vorbemerkungen

Die örtliche Geschäftsprüfungskommission GPK hat gemäss Art. 44 ff der Gemeindeverfassung den Gemeindefinanzhaushalt und die Amts- und Geschäftsführung durch Behörden, Kommissionen und Mitarbeiter geprüft. In Kooperation mit der GPK erfolgte die Prüfung der Rechnung per 31. Dezember 2014 durch die externe Revisionsstelle.

Die Prüfungsorgane halten übereinstimmend fest, dass

- die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen.
- die Aufwendungen und Erträge der Laufenden Rechnung sowie die Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung, soweit diese überprüft wurden, richtig erfasst und verbucht sind.
- das Rechnungswesen der Gemeinde nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt wird und die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des kantonalen Gemeindegesetzes, eingehalten sind.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse beantragen GPK und externe Revisionsstelle, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und die Behörden, Mitarbeiter und Funktionäre unter Verdankung der geleisteten Arbeit zu entlasten.

Zur Rechnung 2014

Bei Einnahmen von CHF 16'203'255.83 und Ausgaben von CHF 16'169'146.10 schliesst die Laufende Rechnung 2014 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 34'109.73 ab. Gemäss Budget war ein Aufwandüberschuss von CHF 797'470.00 vorgesehen.

Eckdaten der Rechnung 2014:

▪ Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	CHF 34'109.73
▪ Abschreibungen	CHF 2'754'968.03
▪ davon zusätzliche Abschreibungen	CHF 1'382'700.00
▪ Nettoinvestitionen	CHF 363'735.88
▪ Bildung Rückstellungen	CHF 480'300.00
▪ Mittel- und langfristige Schulden	CHF 7'000'000.00
▪ Eigenkapital	CHF 4'756'677.81

Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung erfährt das Eigenkapital eine Erhöhung von CHF 34'109.73. Somit weist das Eigenkapital eine beruhigende Höhe von CHF 4'756'677.81 auf.

Gesamtübersicht

Vergleich der Rechnung 2014 zum Voranschlag 2014 und zur Rechnung 2013

Laufende Rechnung nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung Zusammenzug	Rechnung 2014		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	1'523'963.74	313'621.12	1'438'300.00	296'700.00	1'371'832.26	323'225.05
Öffentliche Sicherheit	831'589.44	652'374.70	748'300.00	607'800.00	685'081.51	641'514.60
Bildung	6'921'410.99	2'240'950.47	6'501'650.00	2'181'700.00	6'113'752.52	2'120'674.02
Kultur und Freizeit	316'158.34	0.00	348'720.00	100.00	269'715.21	160.00
Gesundheit	655'037.30	0.00	594'700.00	0.00	562'152.45	0.00
Soziale Wohlfahrt	642'589.75	322'054.85	685'900.00	290'000.00	849'558.85	403'742.25
Verkehr	423'085.08	60'144.30	363'900.00	54'900.00	333'626.11	57'716.00
Umwelt und Raumordnung	923'006.02	831'992.09	891'300.00	785'600.00	835'709.32	798'044.57
Volkswirtschaft	498'900.67	609'575.05	577'300.00	606'800.00	668'164.17	862'536.20
Finanzen und Steuern	3'433'404.77	11'172'543.25	1'788'400.00	8'317'400.00	1'824'154.90	8'565'862.35
	16'169'146.10	16'203'255.83	13'938'470.00	13'141'000.00	13'513'747.30	13'773'475.04
Aufwandüberschuss				797'470.00		
Ertragsüberschuss	34'109.73				259'727.74	
Gesamttotal	16'203'255.83	16'203'255.83	13'938'470.00	13'938'470.00	13'773'475.04	13'773'475.04

Laufende Rechnung

Gegenüber dem Voranschlag fallen folgende markante Abweichungen auf:

Allgemein:

Durch folgende Abgrenzungen (13. Monatslohn Lehrpersonal, Gehaltstabelle 01.08. Lehrpersonal sowie Ferien und Gleitzeitsaldo) liegt der Personalaufwand in allen Bereichen über dem Voranschlag (gesamthft CHF 432'200.00).

Aufwand:

Im Bereich Gesundheit	CHF	60'337.30
Im Bereich Volkswirtschaft	CHF	- 78'399.33
Im Bereich Finanzen und Steuern (zusätzliche Abschreibungen)	CHF	1'645'004.77

Ertrag:

Im Bereich Finanzen und Steuern	CHF	2'855'143.25
---------------------------------	-----	--------------

Steuern:

Der markante Steuermehrertrag resultiert hauptsächlich aus folgenden Gründen:

Durch Zunahme der Einwohner stiegen die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen. Die grosse Differenz bei den Zuschlagssteuern juristischer Personen entstand dadurch, dass die kantonale Steuerbehörde im 2014 zwei Jahre definitiv veranlagte und die provisorischen Rechnungen viel zu tief gestellt wurden.

Antrag

Gestützt auf die Ergebnisse der Prüfung beantragt die GPK der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und die Behörden, Mitarbeiter und Funktionäre unter Verdankung der geleisteten Arbeit zu entlasten.

Traktandum 3 Statuten Region Imboden: Verabschiedung

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger



Hiermit unterbreiten wir Ihnen die

BOTSCHAFT zu den Statuten der Region Imboden

Im Jahr 2012 stimmte das Bündner Stimmvolk der Teilrevision der Kantonsverfassung zu, um die so genannte mittlere Ebene im Kanton markant zu vereinfachen. Damit wurden 11 Regionen geschaffen, welche die 39 Kreise, die 14 Regionalverbände und die 11 Bezirke ablösen. In einer weiteren Abstimmung am 30. November 2014 bekannte sich die Bündner Stimmbürgerbevölkerung zu einer einfachen und schlanken Organisationsform für alle 11 Regionen. Die ausführende Behörde ist die Konferenz aller Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der jeweiligen Region. Die Regionsgemeinden haben bis Ende 2015 Zeit, die Handlungsfähigkeit der Region vorzubereiten, wozu u.a. der Erlass von Statuten gehört.

Gemäss kantonalem Recht sind die Regionen für folgende Bereiche zuständig: Betriebs- und Konkurswesen, Regionale Richtplanung, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaften) sowie Zivilstandswesen.

Ansonsten sollen die Gemeinden frei sein, ihre Aufgaben wie z.B. Spitex, Musikschule, Wirtschaftsförderung selbständig oder gemeinsam mit anderen Gemeinden zu erfüllen resp. eben der Region zu übertragen. Eine Aufgabenübertragung an die Region hat durch (befristete oder kündbare) Leistungsvereinbarungen zu erfolgen. Die Statuten haben vorzusehen, welche kommunalen Aufgaben potenziell von der Region wahrgenommen werden könnten. Keine Gemeinde kann aber zu einer Aufgabenübertragung durch die anderen Regionsgemeinden gezwungen werden.

Der vorliegende Statutenentwurf der Region Imboden basiert auf den Musterstatuten des kantonalen Amtes für Gemeinden und wurde von diesem vorgeprüft. Der Spielraum für spezifische Regelungen in einzelnen Regionen ist gering, da Vieles durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben ist. Dies soll in zentralen Fragen zu einer möglichst einheitlichen Rechtsgrundlage für alle elf Regionen führen.

Damit die zeitgerechte Umsetzung der kantonalen Vorgaben eingehalten werden kann, sollen die vorliegenden Statuten von allen Gemeinden der Region Imboden bis zum 30. Juni 2015 verabschiedet werden.

Antrag:

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen Ihnen die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der sieben Regionsgemeinden, die Statuten für die Region Imboden zu genehmigen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Artikel 1: Name, Sitz und Dauer.....	4
Artikel 2: Regionsgemeinden.....	4
Artikel 3: Amtssprache.....	4
Artikel 4: Gegenstand und Zweck.....	4
Artikel 5: Aufgaben a) Allgemeines.....	4
Artikel 6: b) Im Einzelnen.....	4
Artikel 7: Gleichstellung der Geschlechter.....	5
II. Organe.....	5
1. Allgemeines.....	5
Artikel 8: Organe.....	5
Artikel 9: Abschluss- und Auslandsgründe.....	6
Artikel 10: Protokolle.....	6
2. Zuständigkeiten.....	6
Artikel 11: Stimmberechtigte der Regionsgemeinden.....	6
Artikel 12: Präsidentenkonferenz.....	6
Artikel 13: Vorsitzender der Präsidentenkonferenz.....	6
Artikel 14: Geschäftsstelle.....	7
Artikel 15: Geschäftsprüfungskommission.....	8
III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden.....	8
Artikel 16: Massgebendes Recht.....	8
Artikel 17: Verfahren.....	8
IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden.....	8
1. Präsidentenkonferenz.....	8
Artikel 18: Zusammensetzung.....	8
Artikel 19: Einberufung.....	8
Artikel 20: Stimm- und Wahlrecht.....	8
Artikel 21: Beschlüsse über Sachvorlagen.....	9
Artikel 22: Wahlen.....	9
2. Geschäftsprüfungskommission.....	10
Artikel 23: Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte.....	10
3. Kommissionen.....	10
Artikel 24: Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen.....	10
V. Politische Rechte.....	10
Artikel 25: Initiativrecht.....	10
Artikel 26: Referendumsrecht.....	10
VI. Personal- und Vorsorgerecht.....	11
Artikel 27: Personal- und Vorsorgerecht.....	11
VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting.....	11
Artikel 28: Leistungsvereinbarungen.....	11
Artikel 29: Rechnungsjahr, Rechnungslegung.....	11
Artikel 30: Budget, Finanzplan.....	11
Artikel 31: Jahresrechnung, Geschäftsbericht.....	11
Artikel 32: Finanzierung.....	11
Artikel 33: Gemeindebeiträge.....	12
Artikel 34: Haftung.....	12

STATUTEN



Das neue Logo der Region Imboden symbolisiert den Rhein als verbindendes Element der sieben Regionsgemeinden. Die sieben Sterne stehen für starke, zukunftsorientierte Gemeinden.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel	12
Artikel 35: Staatsaufsicht	12
Artikel 36: Rechtsmittel	12
IX. Statutenrevision	12
Artikel 37: Statutenrevision	12
X. Schlussbestimmung	13
Artikel 38: Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

¹ Die Region Imboden ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

² Der Hauptort der Region ist Domat/Ens.

³ Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

Regionsgemeinden sind die politischen Gemeinden gemäss kantonalem Einteilungsgesetz, nämlich:

Bonaduz
 Domat/Ens
 Felsberg
 Films
 Rhäzüns
 Tamins
 Trin

Artikel 3

Amtsprache ist deutsch.

Artikel 4

¹ Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

² Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidungsverfahren.

Artikel 5

¹ Die Region Imboden dient der wirkungsvollen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Gemeinden übertragen.

² Keine Gemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

Artikel 6

¹ Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung)*
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaft)
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
- Schulbetriebs- und Konkurswesen (Betriebs- und Konkursamt)

Name, Sitz und Dauer

Regionsgemeinden

Amtsprache

Gegenstand und Zweck

Aufgaben
 a) Allgemeines

b) Im Einzelnen

- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Ein-
teilungsgesetzes
- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezi-
algesetzgebung

*Für die touristische Richtplanung der Tourismusdestination
Films/Laax wird die überregionale Zusammenarbeit mit der Region
Surselva angestrebt. Ohne einvernehmliche Lösung gelangt Art. 62c
des Gemeindegesetzes zur Anwendung.

² Nachstehende kommunale Aufgaben können potenziell durch die
Region wahrgenommen werden:

- Regionalentwicklung
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus
- Verkehrsentwicklung
- Kulturförderung
- Bildungsangebote
- Sing- und Musikschule
- Jugendarbeit
- Mütter-/Väterberatung
- Spitex
- Wohnen im Alter
- Alters- und Pflegeheime
- Regionaler Sozialdienst
- Grundbuch
- Abfallbeseitigung
- Bewilligung für Unterhaltungslosterien

³ Im Auftrag der Regionsgemeinden kann die Region Imboden weite-
re Aufgaben auf bestimmte oder unbestimmte Dauer übernehmen.
Ebenso kann sie diese Aufgabenbereiche im Einvernehmen mit den
Mitgliedsgemeinden aufgeben.

⁴ Die Übertragung von kommunalen Aufgaben an die Region erfolgt
mittels Leistungsvereinbarung. Sie verpflichtet ausschliesslich die
betroffenen Gemeinden.

⁵ Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung rich-
tet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen
Gemeinden.

Artikel 7

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten
beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der
Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der
Geschlechter

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner
- Präsidentenkonferenz (PK)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Organe

Artikel 9

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich nach dem kanto-
nalen Gemeindegesetz.

Ausschluss- und Ausstands-
gründe

Artikel 10

¹ Die PK und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und
Beschlüsse Protokoll.

Protokolle

² Das Protokoll der PK wird den Regionsgemeinden, unabhängig von
der Genehmigung nach Absatz 3, spätestens einen Monat nach der
Sitzung zugestellt.

³ Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom
Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regions-
gemeinden fallen:

Stimmberechtigte der
Regionsgemeinden

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum
zustande gekommen ist
3. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die PK zum
Entscheid vorgelegt hat
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbe-
reichs
5. Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000
6. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF
100'000

² Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben
zuweisen.

³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und
die Regionsaufgaben (Art. 6) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit
der Gemeinden.

⁴ Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforder-
lich.

Artikel 12

¹ In den Zuständigkeitsbereich der PK fallen:

Präsidentenkonferenz

1. Wahl des Vorsitzenden der PK und dessen Stellvertreters
2. Wahl des Geschäftsleiters und des Geschäftsstellenpersonals
3. Wahl des weiteren Regionalpersonals
4. Ernennung von Zivilstandsbeamten, Bezeichnung des Amtslei-
ters und Regelung der Stellvertretung
5. Wahl der GPK
6. Wahl von Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und der-
gleichen
7. Festlegung der Zuständigkeit betreffend Wahrnehmung der Inte-
ressen nach innen und aussen
8. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler
Bedeutung

9. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden
 10. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben
 11. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets (inkl. Stellenplan) und der Verpflichtungskredite sowie des Berichtes der GPK
 12. Entscheid über einmalige Ausgaben bis CHF 250'000; wobei Ausgaben über CHF 100'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 26 Abs. 1 stehen
 13. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000; wobei Ausgaben über CHF 50'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 26 Abs. 1 stehen
 14. Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
 15. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen
 16. Gültigerklärung von Regionalinitiativen
 17. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen
 18. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR
 19. Antrag zur Wahl eines Regionalnotars
 20. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeit handelt.
- ² Der PK stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13

Vorsitzende der Präsidentenkonferenz

- 1 Der Vorsitzende der PK leitet die PK.
- 2 Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der PK verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.
- 3 Er entscheidet über einmalige dringende Ausgaben von weniger als CHF 10'000, max. CHF 20'000 pro Jahr.
- 4 Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden oder des Leiters Geschäftsstelle unterzeichnet der Vorsitzstellvertreter.

Artikel 14

Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen.
- 2 Sie bereitet das Budget und den Jahresabschluss zuhanden der PK vor.
- 3 Sie stellt zuhanden der PK die Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.
- 4 Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.
- 5 Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- 6 Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der PK direkt unterstellt.

Artikel 15

Geschäftsprüfungskommission

Die GPK prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der PK schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 16

Das Stimm- und Initiativrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Massgebendes Recht

Artikel 17

1 Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden.

Verfahren

² Die Region stellt den Gemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens 40 Tage vor dem Abstimmungstermin zu.

³ Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

⁴ Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.

IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Artikel 18

¹ Die PK besteht aus den Gemeindepräsidenten. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten werden.

Zusammensetzung

Artikel 19

- 1 Die PK tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.
- 2 Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens 14 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.
- 3 Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der PK statt.
- 4 Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei Gemeinden oder Mitglieder der PK dies verlangen.

Einberufung

Artikel 20

¹ Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1'000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Gemeinden.

² Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils leiztverfügbarer amtlicher Volkszählung (STATPOP).

Artikel 21

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene PK ist beschlussfähig.

² Es wird in der Regel offen abgestimmt.

³ Eine geheime (schriftliche) Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied der PK dies verlangt.

⁴ Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

⁵ An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabenübertragung zugestimmt haben.

⁶ Wird eine Region beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie die Regierung um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid der Regierung ist endgültig.

⁷ In dringenden Fällen kann die PK auch Zirkularbeschlüsse fassen. Der Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der PK. Im nächsten Sitzungsprotokoll werden die Beschlüsse festgehalten.

Artikel 22

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene PK ist wahlfähig.

² Es wird in der Regel offen gewählt.

³ Für die Funktion als Vorsitzender resp. als Vorsitzstellvertreter der PK gilt eine Amtszeit von zwei Jahren. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

⁴ Scheidet der Vorsitzende der PK oder dessen Stellvertreter während einer Amtsperiode aus, trifft die PK eine Ersatzwahl. Der neu Gewählte tritt in die Amtsperiode des austretenden Amtsinhabers ein.

⁵ Eine geheime (schriftliche) Wahl ist durchzuführen, wenn ein Mitglied der PK dies verlangt. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stimm- und Wahlrecht

2. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 23

¹ Die GPK besteht aus drei Mitgliedern der GPK der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben GPK angehören darf.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

³ Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, trifft die PK eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴ Die GPK kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit der PK an Dritte delegieren.

3. Kommissionen

Artikel 24

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

V. Politische Rechte

Artikel 25

¹ Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit zu. Eine Initiative muss von mindestens 10% der stimmberechtigten Einwohner der Regionsgemeinden unterzeichnet sein.

² Ebenfalls kann mindestens ein Viertel der Gemeinden im Regionsgebiet die Abstimmung über ein in ihre Zuständigkeit fallendes Geschäft verlangen.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Referendumsrecht

Artikel 26

¹ Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 12 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.

² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

³ Die Referendumsfrist dauert 30 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

⁴ Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Einwohner der Gesamtregion ein Referendum unterzeichnet haben.

<p>Personal- und Vorsorgerecht</p>	<p>VI. Personal- und Vorsorgerecht Artikel 27</p> <p>Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.</p>	<p>Finanzierung</p>	<p>Artikel 32</p> <p>¹ Die Region finanziert sich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindebeiträge • Allfällige Kantons- und Bundesbeiträge • Gebühren und andere Erträge • Defizitbeiträge der Gemeinden • Honorare aus Auftragsstätigkeit <p>² Die Honorare aus Auftragsstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).</p>
<p>Leistungsvereinbarungen</p>	<p>VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting Artikel 28</p> <p>¹ Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal 4 und maximal 7 Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine gleiche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde beziehungsweise Dritte oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.</p> <p>² Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann in der Regel frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die gleiche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.</p>	<p>Gemeindebeiträge</p>	<p>Artikel 33</p> <p>¹ Die Gemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, welche sich nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten Volkszählung (STATPOP) bemisst.</p> <p>² Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilungsschlüssel gemäss Absatz 1.</p> <p>³ Aufgabengebiete gemäss Artikel 6 mit eigener Kostenrechnung werden von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmenden Verteilungsschlüssel direkt finanziert.</p> <p>⁴ Haben nicht alle Regionsgemeinden eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.</p>
<p>Rechnungsjahr, Rechnungslegung</p>	<p>Artikel 29</p> <p>¹ Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.</p>	<p>Haftung</p>	<p>Artikel 34</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilungsschlüssel gemäss Artikel 33 Absatz 1.</p>
<p>Budget, Finanzplan</p>	<p>Artikel 30</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle legt der PK jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden vier Jahre vor.</p> <p>² Die PK genehmigt das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.</p>	<p>Staatsaufsicht</p>	<p>VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel Artikel 35</p> <p>Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.</p>
<p>Jahresrechnung, Geschäftsbericht</p>	<p>Artikel 31</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle legt der PK spätestens bis Ende Mai die Jahresrechnung und den Bericht der BPK vor.</p> <p>² In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt die PK spätestens bis Ende Mai Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.</p>	<p>Rechtsmittel</p>	<p>Artikel 36</p> <p>Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.</p>
<p>Statutenrevision</p>	<p>IX. Statutenrevision Artikel 37</p> <p>¹ Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden. ² Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	<p>Statutenrevision</p>	<p>IX. Statutenrevision Artikel 37</p> <p>¹ Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden. ² Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>

X. Schlussbestimmung

Artikel 38

Inkrafttreten

Diese Statuten sind in ?? Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden am ??? genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.